

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der <b>Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</b> der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. pol.“ oder „Ph.D.“ vom 19. Juni 2015 .....	2
---	---

---

**HERAUSGEBER**

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

**REDAKTION**

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11764 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
ZUR VERLEIHUNG DES GRADES „DR. RER. POL.“ ODER „PH.D.“  
VOM 29.6.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW. Seite 474), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. pol.“ oder „Ph.D.“ vom 25.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 63 Abs. 2 HG“ ersetzt durch eine Verweisung auf „§ 63 a Abs. 1 und 7 HG“, und in Absatz 5 werden die Worte: „gemäß § 67 Abs. 4 HG“ gestrichen.

2. In § 3 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 neu eingefügt:

„(6) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation führt die Doktorandin bzw. der Doktorand ein Beratungsgespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. An diesem Gespräch können in beiderseitigem Einvernehmen auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ab, in der die gegenseitigen Ansprüche klar festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Informationen:

- a. Eine Auflistung der Bedingungen, die aus Sicht der Betreuerin bzw. des Betreuers für eine erfolgreiche Promotion erfüllt werden müssen.
- b. Einen geschätzten Zeitplan für die Erfüllung dieser Bedingungen.
- c. Ziele, die im ersten Jahr der Arbeit an der Dissertation angestrebt werden sollen.
- d. Angaben zur geplanten Finanzierung der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

(7) Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam einen Fortschrittsbericht zu erstellen. An diesem Treffen können in beiderseitigem Einvernehmen auch weitere Personen teilnehmen.

Der Fortschrittsbericht beschreibt insbesondere, welche Ziele seit dem Erstellen der Betreuungsvereinbarung bzw. dem letzten Fortschrittsbericht erfüllt wurden und welche Ziele im kommenden Jahr angestrebt werden sollen. Außerdem dokumentiert der Fortschrittsbericht Änderungen der in (6) b und d beschriebenen Informationen, sollten sich solche seit der Erstellung der Betreuungsvereinbarung bzw. des letzten Fortschrittsberichtes ergeben haben. Der Fortschrittsbericht wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 67 Abs. 6 HG“ ersetzt durch eine Verweisung auf „§ 67 a HG“.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte: „, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören,“ gestrichen.

5. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrades wird eingeleitet, wenn die Dekanin bzw. der Dekan Kenntnis darüber erlangt, dass ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nach den Absätzen (2) oder (3) zu einem Titelentzug führen würde. Das Verfahren besteht aus bis zu zwei Stufen:

a. Die erste Stufe dient der Vorermittlung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen. In dieser Stufe prüft die Dekanin bzw. der Dekan, ob sich der Verdacht soweit konkretisieren lässt, dass eine weitere Ermittlung sinnvoll erscheint, oder ob er sich als gegenstandslos erweist. Während der Vorermittlung erhält der bzw. die Betroffene die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Abschluss der Vorermittlung berichtet die Dekanin bzw. der Dekan dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Vorermittlung. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, die nach § 2 zur Promotion zugelassen wurden, beschließen dann entweder das Verfahren ohne Titelentzug einzustellen oder mit der zweiten Stufe des Verfahrens fortzufahren.

b. Die zweite Stufe dient der umfassenden und neutralen Ermittlung aller relevanten Tatsachen und der abschließenden Entscheidung über einen Titelentzug. Hierzu bestellen die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrats mindestens zwei und höchstens vier Berichterstattende. Mindestens eine Person, die mit der Berichtserstattung beauftragt wurde, darf kein Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die mit der Berichtserstattung beauftragten Personen erstellen unabhängig voneinander, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Ermittlungen einen Bericht. Der Bericht führt alle aus Sicht der berichterstattenden Person relevanten Tatsachen auf, gewichtet sie und schließt mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Der bzw. die Betroffene erhält die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Berichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller dann zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrats über die Entziehung des

Doktorgrades. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.5.2015.

Düsseldorf, den 29.6.2015

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. jur.)